

*Die Gebietskulisse PVFVO setzt sich ab 1. Januar 2023 gem. § 3 Nr. 7a und b EEG 2023 zusammen aus:

- benachteiligten Gebieten

- o i. S. d. Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete i. S. d. Richtlinie 75/268/EWG (Deutschland) (ABI. L 273 vom 24. September 1986, S. 1), i. d. F. der Entscheidung der Kommission 97/172/EG (ABI. L 72 vom 13. März 1997, S. 1) oder
- o i. S. d. Artikels 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABI. L 347/487 vom 20. Dezember 2013, S. 487) in der Fassung, die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1017 vom 15. April 2021 (ABI. L 224 vom 24. Juni 2021, S. 1) geändert worden ist abzüglich des Nationalparks, der Naturschutzgebiete und Natura-2000-Gebiete (FFH- und SPA-Gebiete).

Ausgeschlossen sind auch Gebiete im Nationalen Naturmonument, sobald dieses ausgewiesen wird ("Grünes Band" im Vogtland, derzeit in Planung)

Bezüglich der benachteiligten Gebiete gem. § 3 Nr. 7 a EEG 2023 wird auf folgendes hingewiesen: Die Darstellung der Fachkulisse der benachteiligten Gebiete erfolgte 1997 noch ohne GIS-System. Deshalb kann es in Einzelfällen hinsichtlich der Zuordnung konkreter Flächen insbesondere an den Grenzverläufen der Gebietskulisse PVFVO zu Unschärfen kommen, die einzelfallbezogen zu klären sind. Trotz höchster Sorgfalt bei Erstellung dieser Karte kann daher für deren Richtigkeit keine Haftung übernommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Zuordnung einer konkreten Fläche zur Gebietskulisse der PVFVO jeweils die aktuelle Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung maßgeblich ist (Planungs- und Genehmigungsverfahren). Daher ist im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob die in Betracht gezogene Fläche zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland oder Grünland genutzt worden ist. Außerdem ist deren administrative Zuordnung sowie die räumliche Lage zu naturschutzfachlichen Ausschlussgebieten zu prüfen.